

Antragsverfahren (0)900 – Premium-Dienste-Rufnummern

1. Rechtsgrundlage, Zweck der Regelung

Nach § 108 Abs. 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, i.V.m. § 4 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, teilt die Bundesnetzagentur Nummern an Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Endnutzer zu. Nach § 5 Abs. 1 TNV kann die Bundesnetzagentur für Anträge auf Nummernzuteilung insbesondere eine bestimmte Antragsform festlegen. Die Festlegungen sind zu veröffentlichen.

Diese Mitteilung enthält auf dieser Grundlage getroffene Festlegungen und eine Beschreibung des Antragsverfahrens für Premium-Dienste-Rufnummern.

Der Nummernplan für Premium-Dienste-Rufnummern ist in Form einer Allgemeinverfügung gesondert bekannt gegeben (Verfügung Nr. 73/2023, Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023) und bildet die Grundlage der Zuteilung und der Nutzung der Rufnummern.

Ferner wurde in der Preisfestlegung gemäß der Verfügung Nr. 72/2023 (Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023) für Premium-Dienste-Rufnummern ein Tarifschema angeordnet, das ab dem 01.12.2024 anzuwenden ist.

2. Antragsform

2.1 Online-Antrag

Anträge sollen möglichst unter Verwendung der auf der Internetseite

<http://www.bundesnetzagentur.de>

bereitgestellten Anwendung beantragt werden (Online-Antrag). Dazu ist der Antrag (bis zum 29.02.2024 Anlage 1a; ab dem 01.03.2024 Anlage 1b) auf der Internetseite über die Online-Anwendung auszufüllen und über das Internet an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Zusätzlich ist das ausgefüllte Formular auszudrucken, zu unterschreiben und an die folgende Adresse zu senden bzw. bei der folgenden Adresse abzugeben:

Bundesnetzagentur
Dienstleistungszentrum 22 Nürnberg
Standort Fulda
Marquardstr. 27-29
36039 Fulda

bzw. Telefax: (0)180 3 110900 (9 ct/min).

Im Sinne einer schnellen Bearbeitung sollen Anträge möglichst per Telefax übersandt werden.

2.2 Offline-Antrag

Hilfsweise können Anträge auch ohne Verwendung der auf der Internetseite bereitgestellten Anwendung gestellt werden (Offline-Antrag). Dazu ist das Antragsformular der Bundesnetzagentur auszufüllen, zu unterschreiben und an die oben genannte Adresse zu senden bzw. bei der oben genannten Adresse abzugeben. Das Antragsformular ist auf der oben genannten Internetseite bereitgestellt und kann alternativ bei der oben genannten Adresse angefordert werden.

2.3 Hinweisblatt

Wie das Antragsformular auszufüllen ist, ist im „Hinweisblatt (0)900“ erläutert (bis zum 29.02.2024 Anlage 2a; ab dem 01.03.2024 Anlage 2b). Das geltende Hinweisblatt ist ebenfalls auf der oben genannten Internetseite bereitgestellt und kann alternativ bei der oben genannten Adresse angefordert werden.

2.4 Persönliche Abgabe von Anträgen

Die persönliche Abgabe bei der oben genannten Adresse ist an Arbeitstagen von montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.15 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich.

2.5 Antragstellung über Dateischnittstelle

Um die im Rahmen des Tag-Eins-Verfahrens (vergleiche Abschnitt 3.1) eingehenden Anträge zügig bescheiden zu können, stellt die Bundesnetzagentur zwischen dem 01.03.2024 und dem 28.03.2024 für die Antragstellung eine Dateischnittstelle bereit.

Unternehmen, die im Rahmen des Tag-Eins-Verfahrens mehr als 49 Rufnummern beantragen wollen, werden dringend gebeten, die Rufnummern nicht per Antragsformular, sondern über die Dateischnittstelle zu beantragen. Sofern weniger als 50 Rufnummern beantragt werden, ist die Nutzung der Dateischnittstelle nicht zulässig.

Die Nutzung der Dateischnittstelle ist nur möglich, wenn bis zum 15.01.2024 eine diesbezügliche individuelle Vereinbarung mit der Bundesnetzagentur abgeschlossen wurde.

Eine Schnittstellenbeschreibung und der Vereinbarungstext können ab dem 01.11.2023 unter der folgenden E-Mail-Adresse angefordert werden:

E-Mail-Adresse: referat-nummernverwaltung@bnetza.de

Die Dateischnittstelle wird ausschließlich im Rahmen des Tag-Eins-Verfahrens angeboten.

3. Bearbeitung der Anträge

3.1 Reihenfolge der Bearbeitung

Die Bearbeitung der Anträge richtet sich nach der Reihenfolge ihres Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt.

Alle zwischen dem 01.03.2024 und dem 28.03.2024, 16:15 Uhr eingegangenen Anträge auf Rufnummern mit einer Dienstekennzahl 9000, 9002, 9004, 9006, 9007 oder 9008 werden als zeitgleich eingegangen gewertet (Tag-Eins-Verfahren).

Per Post eingegangene Anträge gelten als um 12.00 Uhr eingegangen. Bei per Telefax eingegangenen Anträgen ist der im Empfangsbericht protokollierte Zeitpunkt des

Empfangsbegins maßgeblich. Bei persönlich abgegebenen Anträgen ist der Zeitpunkt des Empfangs maßgeblich.

Bei unvollständigen Anträgen wird dem Antragsteller grundsätzlich eine Frist zur Nachbesserung gesetzt. Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist nachgebessert, wird er gebührenpflichtig abgelehnt. Im Tag-Eins-Verfahren wird keine Möglichkeit zur Nachbesserung eingeräumt.

Wenn ein Antragsteller zeitgleich mehrere Anträge stellt, darf ein und dieselbe Rufnummer nur in einem Antrag als Wunschrufnummer genannt werden. Sofern mehrere zeitgleiche Anträge mit derselben Wunschrufnummer eingehen, wird der zuerst bearbeitete Antrag berücksichtigt. Alle übrigen Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Antragsteller wird hierüber informiert.

3.2 Wunschdatum

Im Antrag kann angegeben werden, zu welchem Datum die Zuteilung wirksam werden soll (Wunschdatum). Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Das Wunschdatum darf nicht mehr als 90 Tage nach dem Eingangsdatum des Antrags liegen.
- Bei Anträgen, die sich auf freigewordene Rufnummern beziehen (vgl. Abschnitt 4), darf das Wunschdatum nicht vor dem Stichtag gemäß Abschnitt 7 b) und nicht mehr als 90 Tage nach diesem Stichtag liegen.

Ist kein Wunschdatum angegeben, wird die Zuteilung zum frühestmöglichen Termin vorgenommen. Bei Anträgen mit einem unzulässigen Wunschdatum sowie bei Anträgen auf freigewordene Rufnummern, die vor dem Stichtag eingehen, ohne dass ein Wunschdatum angegeben ist, wird dem Antragsteller eine Frist zur Nachbesserung gesetzt. Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist nachgebessert, wird er gebührenpflichtig abgelehnt.

3.3 Auswahl einer Kennung

3.3.1 Regelung bis zum 29.02.2024

Anträge, bei denen keine Inthekennung (1, 3 oder 5) angegeben ist, sind unvollständig. Dem Antragsteller wird eine Frist zur Nachbesserung gesetzt. Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist nachgebessert, wird er gebührenpflichtig abgelehnt.

3.3.2 Regelung im Tag-Eins-Verfahren (01.-28.03.2024)

Anträge, bei denen keine Tarifkennziffer angegeben ist, sind unvollständig und werden gebührenpflichtig abgelehnt.

3.3.2 Regelung ab dem 29.03.2024

Anträge, bei denen keine Tarifkennziffer angegeben ist, sind unvollständig. Dem Antragsteller wird eine Frist zur Nachbesserung gesetzt. Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist nachgebessert, wird er gebührenpflichtig abgelehnt.

3.4 Berücksichtigung von Wunschrufnummern

3.4.1 Regelung bis zum 29.02.2024

Bei der Entscheidung über die zuzuteilende Rufnummer wird zunächst nur die Wunschrufnummer betrachtet.

Wenn mehrere Antragsteller die Zuteilung derselben Rufnummer zeitgleich beantragen, werden wie folgt Bevorrechtigungen eingeräumt:

Rang 1: Eingetragenes Schutzrecht

Bei der beantragten Rufnummer handelt es sich um eine Vanity-Nummer im Sinne des Abschnitts 5 und der Antragsteller hat ein eingetragenes Schutzrecht an einem mittels der Teilnehmerrufnummer darstellbaren Begriff. Das Schutzrecht muss zum Zeitpunkt der Beantragung der Rufnummer bereits mindestens 90 Tage bestehen. Die Bevorrechtigung gilt auch, wenn eine Marke oder eine geschützte geschäftliche Bezeichnung nicht aus einer Umsetzung gemäß Abschnitt 5 hervorgeht, sondern unmittelbar einer bestimmten, in der Rufnummer enthaltenen Ziffernfolge entspricht. Zum Nachweis des Schutzrechtes ist dem Antrag eine aussagekräftige Urkunde oder Bescheinigung beizufügen.

Rang 2: Namensrecht

Bei der beantragten Rufnummer handelt es sich um eine Vanity-Nummer und der Antragsteller hat im Sinne des § 12 BGB ein Namensrecht an einem mittels der Nummer darstellbaren Namen. Zum Nachweis des Namensrechts ist dem Antrag eine aussagekräftige Unterlage beizufügen.

Anträge, bei denen angegeben ist, dass eine Bevorrechtigung vorliegt und denen die verlangten Nachweise nicht beigefügt sind, gelten als Anträge ohne Bevorrechtigung.

Die Bevorrechtigung von eingetragenen Schutzrechten vor Namensrechten erfolgt unbeschadet der materiell-rechtlichen Rangfolge von Namens- und Schutzrechten nach den spezialgesetzlichen Regelungen.

Wenn mehrere gleichberechtigte Antragsteller die Zuteilung derselben Rufnummer zeitgleich beantragen, entscheidet ein elektronisches Losverfahren über die Zuteilung der Rufnummer.

Bei Antragstellern, die ihre Wunschrufnummer nicht zugeteilt bekommen, weil

- ihnen gegenüber mindestens ein anderer Antragsteller bevorrechtigt ist oder
- einem anderen Antragsteller die Rufnummer zugewiesen ist oder
- einem anderen Antragsteller die Rufnummer zugeteilt ist, weil dessen Antrag frühzeitiger vorlag,

wird – nachdem alle zum gleichen Zeitpunkt eingegangenen Wunschrufnummern zugeteilt wurden – der erste Ersatzwunsch berücksichtigt und wie oben beschrieben bearbeitet. Dieses Verfahren wird entsprechend bis zum vierten Ersatzwunsch fortgesetzt.

Kann weder die Wunschrufnummer noch einer der Ersatzwünsche zugeteilt werden, so wird dem Antragsteller eine beliebige Rufnummer zugeteilt, sofern er dies im Antrag gewünscht hat. Wenn weder die Wunschrufnummer noch die Ersatzwünsche zugeteilt werden können und die Zuteilung einer beliebigen Nummer nicht gewünscht wird, erfolgt eine gebührenpflichtige Ablehnung des Antrages. Sind im Antrag keine Wunschrufnummern angegeben worden, so wird dem Antragsteller eine beliebige Rufnummer zugeteilt. Das gilt auch in dem Fall, in dem weder eine Wunschrufnummer angegeben wurde, noch das Feld „Beliebige Rufnummer“ angekreuzt wurde.

3.4.2 Regelung ab dem 01.03.2024

Bei der Entscheidung über die zuzuteilende Rufnummer wird zunächst nur die Wunschrufnummer betrachtet.

Wenn mehrere Antragsteller die Zuteilung derselben Rufnummer zeitgleich beantragen, wird Antragstellern, bei denen kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, eine Bevorrechtigung eingeräumt:

1. Bei der beantragten Rufnummer sind die sechs Ziffern der Teilnehmerrufnummer identisch mit den sechs Ziffern der Teilnehmerrufnummer mindestens einer Premium-Dienste Rufnummer, die dem Antragsteller bereits zugeteilt ist (einzubettende Rufnummer).
2. Die einzubettende Rufnummer ist dem Antragsteller bereits seit mindestens dem 10.05.2023 zugeteilt.
3. Die einzubettende Rufnummer war in der Schaltungsdatenbank der Bundesnetzagentur zwischen dem 01.03.2023 und dem 29.02.2024 zumindest an einem Tag als geschaltet gemeldet.

Anträge, bei denen zu Unrecht angegeben ist, dass eine Bevorrechtigung vorliegt, gelten als Anträge ohne Bevorrechtigung.

Wenn mehrere gleichberechtigte Antragsteller die Zuteilung derselben Rufnummer zeitgleich beantragen, entscheidet ein elektronisches Losverfahren über die Zuteilung der Rufnummer.

Bei Antragstellern, die ihre Wunschrufnummer nicht zugeteilt bekommen, weil

- ihnen gegenüber mindestens ein anderer Antragsteller bevorrechtigt ist oder
- einem anderen Antragsteller die Rufnummer zugelost ist oder
- einem anderen Antragsteller die Rufnummer zugeteilt ist, weil dessen Antrag frühzeitiger vorlag,

wird – nachdem alle zum gleichen Zeitpunkt eingegangenen Wunschrufnummern zugeteilt wurden – der erste Ersatzwunsch berücksichtigt und wie oben beschrieben bearbeitet. Dieses Verfahren wird entsprechend bis zum vierten Ersatzwunsch fortgesetzt.

Kann weder die Wunschrufnummer noch einer der Ersatzwünsche zugeteilt werden, so wird dem Antragsteller eine beliebige Rufnummer zugeteilt, sofern er dies im Antrag gewünscht hat. Wenn weder die Wunschrufnummer noch die Ersatzwünsche zugeteilt werden können und die Zuteilung einer beliebigen Nummer nicht gewünscht wird, erfolgt eine gebührenpflichtige Ablehnung des Antrages. Sind im Antrag keine Wunschrufnummern angegeben worden, so wird dem Antragsteller eine beliebige Rufnummer zugeteilt. Das gilt auch in dem Fall, in dem weder eine Wunschrufnummer angegeben wurde, noch das Feld „Beliebige Rufnummer“ angekreuzt wurde.

3.5 Frühestes Wirksamwerden der Zuteilung bei Rufnummern mit der Dienstekennzahl 9000, 9002, 9004, 9006, 9007 oder 9008

Als Datum für das Wirksamwerden der Zuteilung wird im Falle der Dienstekennzahlen 9000, 9002, 9004, 9006, 9007 oder 9008 kein Datum festgesetzt, das vor dem 01.12.2024 liegt.

3.6 Anforderung von Nachweisen

Zur Prüfung des Vorliegens der Zuteilungsvoraussetzungen, insbesondere der Nutzungsabsicht (Abschnitt 4.1 des Nummernplans) werden in besonders gelagerten Fällen Nachweise, etwa zum geplanten Geschäftsmodell, angefordert. Dies ist vornehmlich dann der Fall, wenn ein Verdacht auf missbräuchliche Nutzung besteht, in der Vergangenheit gegenüber dem Antragsteller eine oder mehrere Anordnungen nach § 123 Abs. 1 TKG ergangen sind oder eine ungewöhnlich hohe Anzahl von Rufnummern beantragt wird.

3.7 Gebührenerhebung

Jede Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig.

Nach § 15 Bundesgebührengesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3019) geändert worden ist, kann eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, die auf Antrag zu erbringen ist, von der Zahlung eines Vorschusses oder von einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Geht der Vorschuss nicht fristgerecht ein, wird das Antragsverfahren von Amts wegen eingestellt.

Die Gebührenfestsetzung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

4. Wiederverwendung freigewordener Rufnummern

Durch Widerruf, Rücknahme oder Erlöschen einer Zuteilung bzw. durch Rückgabe freigewordene Rufnummern werden erst ab dem gemäß Abschnitt 7 b) festgelegten Zeitpunkt (Stichtag) neu zugeteilt. Alle bis zum Stichtag eingegangenen Anträge gelten als zeitgleich eingegangen. Bei Rufnummern, die genutzt waren, liegt der Stichtag – mit Ausnahme der in Abschnitt 5.3.3 des Nummernplans geschilderten Fälle – 180 Tage nach dem Datum des Freiwerdens. Bei Rufnummern, die nicht genutzt waren, liegt er 90 Tage nach dem Datum des Freiwerdens. Die Feststellung, ob eine Rufnummer genutzt war, erfolgt anhand des elektronischen Verzeichnisses bei der Bundesnetzagentur, in dem die Schaltungsmeldungen der Netzbetreiber verwaltet werden.

Ein Antrag auf eine wieder frei gewordene Rufnummer kann nur berücksichtigt werden, wenn die wieder frei gewordene Rufnummer auf dem Antragsformular als Wunschrufnummer eingetragen ist (als Ersatzwunsch werden zum Zeitpunkt der Antragstellung noch gesperrte Nummern nicht berücksichtigt).

5. Vanity-Nummern

Vanity-Nummern sind Nummern, bei denen die Umsetzung der Teilnehmerrufnummer in Buchstaben einen bestimmten Namen oder Begriff ergibt oder enthält.

Eine Vanity-Nummer für Premium-Dienste wird aus den sechs Ziffern der Teilnehmerrufnummer gebildet. Wenn der Name oder Begriff aus mehr als sechs Buchstaben besteht, gilt die Nummer als Vanity-Nummer, deren alphanumerische Umsetzung den ersten sechs Buchstaben des Namens oder Begriffs entspricht.

Nach der Empfehlung E.161 der Internationalen Fernmeldeunion werden Ziffern und Buchstaben wie folgt zugeordnet:

1	2 A B C	3 D E F
4 G H I	5 J K L	6 M N O
7 P Q R S	8 T U V	9 W X Y Z
	0	

6. Beantragung der Bestätigung und Berichtigung einer Zuteilung im Falle von Rechtsnachfolgen

Für die Beantragung der Bestätigung und Berichtigung einer Zuteilung im Falle von Rechtsnachfolgen (vgl. § 4 Abs. 6 TNV) ist das von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden (Anlage 3). Das Antragsformular ist unter <http://www.bundesnetzagentur.de> bereitgestellt und kann bei der unter Abschnitt 2 angegebenen Adresse angefordert werden. Wie das Antragsformular auszufüllen ist, ist im Hinweisblatt „Bestätigung und Berichtigung von Zuteilungen“ erläutert (Anlage 4). Das Hinweisblatt ist ebenfalls unter o. g. Internetadresse abrufbar.

7. Verzeichnisse

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf der Internetseite

www.bundesnetzagentur.de/0900

ein elektronisches Verzeichnis mit folgendem Inhalt:

- a) Zugeteilte Rufnummern
- b) In den letzten sechs Monaten durch Widerruf, Rücknahme oder Erlöschen einer Zuteilung bzw. durch Rückgabe freigewordene Rufnummern unter Angabe des jeweiligen Stichtags, bis zu dem alle eingehenden Anträge auf Zuteilung der Rufnummer als zeitgleich eingegangen gelten

Diese Informationen können auch über eine auf der genannten Seite verfügbare Suchmaske abgefragt werden. Die Suchmaske enthält zusätzlich den Namen und die Anschrift des aktuellen bzw. letzten Zuteilungsnehmers.

Eine Bereitstellung von Verzeichnissen aus der Vergangenheit erfolgt nicht.

8. Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Mitteilung werden soweit nicht ein anderes Datum angegeben ist, ab dem 13.07.2023 angewendet. Diese Mitteilung ersetzt die gleichnamige Mitteilung 159/2014.

Anlagen: (die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Internetseite www.bundesnetzagentur.de bereitgestellt).

- 1a. Antrag auf Zuteilung einer Rufnummer (zu verwenden bis zum 29.02.2024)
- 1b. Antrag auf Zuteilung einer Rufnummer (zu verwenden ab dem 01.03.2024)
- 2a. Hinweisblatt (0)900 Zum Antragsformular 1a
- 2b. Hinweisblatt (0)900 Zum Antragsformular 1b
3. Antrag auf Bestätigung und Berichtigung von Zuteilungen aus Anlass einer Rechtsnachfolge je Nummernbereich
4. Hinweisblatt „Bestätigung und Berichtigung von Zuteilungen“